

Satzung

des Turn- und Sportvereins Fahrdorf von 1961 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Fahrdorf von 1961“. Er hat seinen Sitz in Fahrdorf und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Schleswig-Flensburg. Als Gründungstag gilt der 23. Juni 1961. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Leibesübungen und dient der Jugendpflege. Er lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, rassistischer und wirtschaftlicher Art für seine Arbeit ab.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient den in § 2 bezeichneten gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Der Verein darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein kennt
ordentliche Mitglieder (aktive und passive)
jugendliche Mitglieder (aktive und passive)
Ehrenmitglieder.

Jeder Volljährige kann ordentliches Mitglied werden. Jeder Jüngere kann mit Einwilligung eines Erziehungsberechtigten jugendliches Mitglied werden. Nur ordentliche Mitglieder können das Wahlrecht ausüben (Ausnahme § 17) und sind in alle Ämter wählbar (Ausnahme Jugendwart). Ordentliche und jugendliche Mitglieder können an allen Versammlungen teilnehmen. Ihnen stehen alle Einrichtungen des Vereins zur Verfügung, für die eine Sonderregelung nicht besteht. Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies ist die höchste Ehre, die der Verein zu vergeben hat. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit erfolgen. Die Entscheidung über die Aufnahme liegt beim Vorstand, der mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden befindet. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Anrufung des Ältestenrates möglich. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6 Beitrag

Die Aufnahmegebühr ist bei Eintritt, der Beitrag vierteljährlich im Voraus durch Bankeinzug zu entrichten. In Härtefällen kann der Vorstand über Stundung, Ermäßigung oder Befreiung vom Beitrag beschließen.

§ 7 Austritt

Der Austritt muß gegenüber dem Vorstand schriftlich spätestens 4 Wochen vorher zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist nur dann gültig, wenn zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft die Rückgabe des Vereinseigentums (z.B. Mitgliedsausweis, Sportbekleidung, Sportgeräte, Schlüssel usw.) erfolgt. Spieler werden nur freigegeben, wenn das ausgetretene Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.

§ 8 Ausschluß

Mitglieder, die vorsätzlich die Interessen des Vereins schädigen oder dieses versuchen, die ihre finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen, die das Ansehen des Vereins schädigen oder Beschlüssen der Vereinsorgane nicht nachkommen, können mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Das betreffende Mitglied hat das Recht auf vorherige Anhörung. Gegen den Vorstandsbeschuß ist innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung die Berufung beim Ältestenrat möglich. Mit dem Ausschluß durch den Vorstand ruhen alle Mitgliedsrechte. Nach Ablauf der Berufungsfrist oder der Ausschlußbestätigung durch den Ältestenrat erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein, sein Vermögen und seine Einrichtungen.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Die Wiederaufnahme Ausgeschlossener ist nur durch einen Mehrheitsbeschuß des Vorstandes möglich.

§ 10 Mitgliederversammlung

Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wählt und entlastet den Vorstand. Sie muß einmal im Jahr (spätestens bis zum 30. April) als Jahreshauptversammlung durchgeführt werden. Der Jahreshauptversammlung ist neben dem Jahresbericht die von zwei Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung sowie der Haushaltsvoranschlag vorzulegen. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn es von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich verlangt wird. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig. Es ist von jeder Mitgliederversammlung ein Protokoll zu fertigen.

§ 11 Vorstand und Wahlen zum Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. Dem / der Vorsitzenden
2. Dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem / der SchriftführerIn
4. Dem / der KassenwartIn
5. Dem / der 1. BeisitzerIn
6. Dem / der 2. BeisitzerIn
7. Dem /der 3. BeisitzerIn
8. Dem / der JugendwartIn

Die Wahl in den Vorstand erfolgt für zwei Jahre. In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen die Vorstandsmitglieder 1, 3, 5 und 7, in den Jahren mit ungerader Endziffer die zu 2, 4 und 6. Der /die JugendwartIn ist jährlich von der Jugendversammlung zu wählen und von der Hauptversammlung zu bestätigen.

Außerdem sind jährlich zwei Kassenprüfer/innen zu wählen, deren Wiederwahl nur einmal möglich ist. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Leitung und Verwaltung des Vereins. Er regelt die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Einzelheiten über Tagesordnung, Ladungsfristen, Bekanntmachung, Leitung der Wahlen und Anträge für den Geschäftsbetrieb des TSV festlegt.

§ 12 Strafen

Der Vorstand hat das Recht, gegen Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder gegen die Satzung verstoßen, folgende Strafen zu verhängen:

1. Ermahnung
2. Verweis
3. befristetes Spiel- und Startverbot
4. Ausschluß

§ 13 Vorstand gemäß BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder von beiden ist allein vertretungsberechtigt.

§ 14 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den gewählten Spartenleitern/innen bzw. deren Vertretern/ innen. Der erweiterte Vorstand tagt nach Bedarf auf Antrag eines oder mehrerer Spartenleiter/innen oder des Vorstandes.

§ 15 Ältestenrat

Der Ältestenrat ist von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren zu wählen. Er besteht aus 5 Mitgliedern nicht unter 30 Jahren. Weiter gehören ihm die Ehrenmitglieder an. Er wählt seine/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte. Der/die Vorsitzende beruft den Rat nach Bedarf ein. Es gilt die Geschäftsordnung. Seine Aufgaben sind u.a.:

Unterstützung des Vorstandes bei weittragenden Beschlüssen auf dessen Wunsch.

Entscheidung bei strittigen Aufnahmen.

Entscheidung über die Berufung ausgeschlossener Mitglieder.

Entscheidung über Beschwerden gegen Vorstandsbeschlüsse.

Schlichtung von Streitigkeiten und Ehrensachen zwischen Vereinsmitgliedern.

Behandlung von Beschwerden gegen Vorstandsmitglieder.

Die Beschlüsse des Ältestenrates sind mit schriftlicher Begründung den Beteiligten und dem Vorstand spätestens 14 Tage nach der Behandlung mitzuteilen.

§ 16 Sparten

Die vom Vorstand genehmigten Sparten werden von Spartenleitern/innen geführt. Der/die Spartenleiter/in und sein/e /ihr/e Vertreter/in werden auf einer Spartenversammlung von den anwesenden Spartenmitgliedern gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Die Spartenleiter/innen sind dem Vorstand für die ordnungsgemäße Leitung der Sparten verantwortlich. Sie gehören dem erweiterten Vorstand an. Sparten, die mit Zustimmung des Vorstandes höhere Sätze

für Aufnahmegebühr und Beitrag beschlossen haben, können für den Mehrbetrag eine eigene Kassenverwaltung betreiben, wenn der Vorstand dies billigt. Dann ist auch ein/e Kassensführer/in zu wählen. Die jährliche Kassenprüfung obliegt den Vereinskassenprüfern.

Der Vorstand ist berechtigt, für Sonderleistungen des Gesamtvereins oder einzelner Sparten auf deren Antrag hin eine Umlage oder die Ableistung von Arbeitsstunden durch die Mitglieder festzulegen. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ersatzweise ein Entgelt zu entrichten. Betrifft die Sonderleistung den Gesamtverein, entscheidet über die konkrete Festlegung der abzuleistenden Stunden, der Höhe des Entgelts, Zahlungsfristen und ähnliches der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung. Soweit einzelne Sparten Sonderleistungen erheben, wird deren konkrete Festlegung durch den Spartenleiter mit Zustimmung der Spartenversammlung getroffen

§ 17 Jugendversammlung

Der Verein führt mindestens einmal im Jahr spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung eine Jugendversammlung durch, auf der alle noch nicht volljährigen Mitglieder stimmberechtigt sind. Die Versammlung wählt den/die Jugendwart/in und die stimmberechtigten Delegierten für die Jahreshauptversammlung. Es werden je angefangene 20 jugendliche Mitglieder ein/e Jugendliche/r gewählt. Wahlberechtigt sind alle schulpflichtigen, wählbar alle Mitglieder der Jugendversammlung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendversammlung kann weiter Empfehlungen an den Vorstand oder die Jahreshauptversammlung beschließen.

§ 18 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn ein entsprechender Punkt in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten ist. Ein Dringlichkeitsantrag ist dabei nicht möglich. Die Satzung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 19 Gerichtsort

Gerichtsort ist Schleswig.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder ein Zusammenschluß mit anderen Vereinen kann nur auf einer extra dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Solche Beschlüsse erfordern die 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das vorhandene Vereinsvermögen ist nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten dem Kreis Schleswig-Flensburg für Zwecke der sportlichen Jugendpflege zuzuführen.

Die Satzung in der vorstehenden Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.02.1999 beschlossen.